



KUNDMACHUNG

Gemäß § 33a Abs. 3 der Bgld. Gemeindeordnung, LGBL. Nr. 55/2003 idgF, muss der Bürgermeister einen Gemeindejugendreferenten bestellen, sofern vom Gemeinderat kein Jugendgemeinderat bestellt wird. Zum Gemeindejugendreferenten darf nur eine Person bestellt werden, die in der Gemeinde das aktive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzt und im Zeitpunkt seiner Bestellung das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Gemeindejugendreferent hat den Bürgermeister bei der Jugendarbeit in der Gemeinde zu unterstützen.

Gemäß § 33a Abs. 4 der Bgld. Gemeindeordnung, LGBL. Nr. 55/2003 idgF, kann der Gemeindejugendreferent jederzeit vom Bürgermeister abberufen werden. Die Bestellung oder die Abberufung ist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen und wird jeweils mit Beginn der Kundmachung wirksam. Der Bürgermeister hat die Bestellung und die Abberufung des Gemeindejugendreferenten vor der Kundmachung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.03.2023 zur Kenntnis gebracht, dass Herr Lukas Gröller als Gemeindejugendreferent bestellt wird.

Herr Lukas Gröller wird vom Bürgermeister als Gemeindejugendreferent bestellt.



Der Bürgermeister:


(Jürgen Schabhüttl)

Angeschlagen am: 28.03.2023

Abgenommen am: 13.04.2023

Der Bürgermeister: